

Hafenbenutzungssatzung für die Hafenlände Bachhausen-Mühlhausen

vom 14.04.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Hafenlände Bachhausen-Mühlhausen, einschließlich aller Hafenanlagen, -einrichtungen und -flächen sowie des zur Verfügung gestellten Umschlagbaggers. Der Umfang der Hafenanlage ist durch die gelbe Markierung in der Anlage 1 festgelegt. Sie gilt für alle Nutzer des Hafens, einschließlich der Schiffsführer, Ladeunternehmen und anderen Personen, die den Hafen für gewerbliche oder private Zwecke nutzen.

§ 2 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Hafenlände Bachhausen-Mühlhausen ist eine reine Industrielände mit einer senkrechten Kaimauer von insgesamt 220 m Länge. Weitere Steigeranlagen über die bereits vorhandenen Einrichtungen an der Kaimauer hinaus werden von der Gemeinde Mühlhausen nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Passagierverkehr ist im Hafenbereich nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Mühlhausen gestattet. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn keine betriebliche Beeinträchtigung der Hafenaktivitäten zu erwarten ist.
- (3) Alle Benutzer des Hafens sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die gesetzlichen Umweltschutzaufgaben gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten.
- (4) Soweit das Ein- oder Aussteigen von Personen oder das Verladen von Gütern erforderlich ist, sind die Nutzer des Hafens verpflichtet, schiffseigene Gerätschaften und Stege bereitzustellen. Der Umschlagbagger wird von der Gemeinde Mühlhausen zur Verfügung gestellt. Die Bedienung des Baggers erfolgt grds. durch von der Gemeinde Mühlhausen gestelltes Personal. In Ausnahmefällen kann unter vorheriger Rücksprache, Zustimmung der Gemeinde und mit entsprechender Einweisung die Bedienung durch eine fachkundige dritte Person erfolgen. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 3 Benutzung der Hafenanlagen

- (1) Die Hafenbenutzung erfolgt ausschließlich in den festgelegten Bereichen des Hafens (*Kaimauer – siehe Anlage 1*), die für die jeweilige Nutzung freigegeben sind. Die Benutzung anderer Bereiche ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Mühlhausen gestattet.

(2) Schiffsführer und Verlader sind verpflichtet, für ihre Tätigkeiten die erforderlichen schiffseigenen Gerätschaften (z.B. Krane, Stege, Ladeeinrichtungen) bereitzustellen.

(3) Die Gemeinde Mühlhausen übernimmt keine Haftung für Schäden an Schiffen, Ladegütern oder Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenlände, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Gemeinde verursacht.

(4) Die Reinigung der Hafenanlage und der Regenrückhaltebecken wird durch die Gemeinde Mühlhausen beauftragt und entsprechend der Gebührensatzung auf die jeweiligen Nutzer umgelegt.

§ 4 Nutzungsgenehmigung und Reservierung

(1) Eine Reservierung von Liegeplätzen oder anderen Hafenflächen ist erforderlich und erfolgt nur, wenn der Umschlagprozess nicht beeinträchtigt wird. Die Reservierung ist schriftlich bei der Gemeinde Mühlhausen einzureichen.

(2) Die Gemeinde Mühlhausen kann die Nutzung der Hafenlände verweigern, wenn dringende betriebliche Belange oder verladungstechnische Maßnahmen dies erforderlich machen.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Güterhafens der Gemeinde Mühlhausen erhoben.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Benutzer der Hafenlände müssen die allgemein im Schiffs- und Hafenverkehr geltenden Sicherheitsvorschriften beachten, die auf den allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie den einschlägigen bayerischen und deutschen Vorschriften beruhen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich

- die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauV) sowie die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), falls für den Hafenbetrieb relevant,
- die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Schifffahrtsstraßenordnung (SchStrO) und die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV),
- die Umweltschutzvorgaben, z.B. aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).

(2) Alle Hafenbenutzer sind verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen der geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und diese umzusetzen. Auf Verlangen sind Nachweise über die Einhaltung dieser Vorschriften vorzulegen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Hafens oder des Umschlagbaggers auftreten, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Gemeinde verursacht.
- (2) Die Gestellung des Umschlaggerätes durch die Gemeinde Mühlhausen verpflichtet diese nicht zur Bereitstellung eines Ersatzgerätes im Falle eines Ausfalls des Geräts. Die Verantwortung für die Bereitstellung eines Ersatzgerätes im Falle eines Defekts oder anderweitigen Ausfalls liegt beim beauftragenden Nutzer.
- (3) Nutzer sind verpflichtet, sich gegen mögliche Schäden, die aus der Nutzung des Hafens resultieren könnten, selbst abzusichern.
- (4) Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. Haftung und Schadensersatz bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gültigkeit besonderer Vorschriften

Die jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen auf Binnenwasserstraßen gelten auch im Hafengebiet Bachhausen-Mühlhausen. Soweit in diesen Vorschriften Aufgaben oder Befugnisse den örtlich zuständigen Behörden vorbehalten sind, werden sie von der Hafenbehörde wahrgenommen.

§ 10 Umweltschutz und Abfallentsorgung

- (1) Alle Benutzer der Hafenlände sind verpflichtet, die geltenden Umweltvorschriften strikt zu befolgen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen wie Ölen, Treibstoffen und Chemikalien, sicherzustellen.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen aus der Schifffahrt, der Verladung oder der Lagerung von Gütern muss durch die Nutzer veranlasst werden.
- (3) Jegliche Verschmutzung von Gewässern, Böden oder Luft durch unzulässige Abfälle oder Stoffe ist untersagt. Bei Verstößen sind Nutzer verpflichtet, die entstandenen Schäden auf eigene Kosten zu beheben.

§ 11 Überwachung und Kontrollen;

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Mühlhausen hat das Recht, die Nutzung der Hafenlände jederzeit auf die Einhaltung dieser Satzung sowie der geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften zu überprüfen.

(2) Dazu können regelmäßige Inspektionen und Kontrollen der Hafenanlagen und der Nutzer durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Satzung oder geltende Vorschriften kann die Gemeinde Mühlhausen zusätzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergreifen und insbesondere Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Nutzer sind verpflichtet, bei Inspektionen oder Kontrollen vollumfänglich mit den jeweils zuständigen beauftragten Personen der Gemeinde Mühlhausen zusammenzuarbeiten und diesen Personen Zugang zu den relevanten Bereichen zu gewähren.

(4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Bereiche ohne entsprechende Genehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) nutzt,
2. die Vorschriften nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6, § 10 und § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht einhält,

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 16.04.2025


Dr. Martin Hundsdorfer

Erster Bürgermeister



Anlage 1:

Geltungsbereich Güterhafen:

